



Konsumentenforum kf
Grossmannstrasse 29
8049 Zürich
forum@konsum / www.konsum.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH- 3003 Bern

Zürich, den 6. Juli 2005

Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Erstaunen haben wir festgestellt, dass die Konsumentenorganisationen bei der Revision der VKKG nicht zur Vernehmlassung eingeladen sind.

Die Verordnung zum Konsumkreditgesetz betrifft, wie der Name sagt, in erster Linie Konsumentinnen und Konsumenten. Deshalb erlauben wir uns, unsere Meinung in die Vernehmlassung einzubringen, damit auch die Interessen und Anliegen der Konsumenten berücksichtigt werden können.

I. Einleitung

Gemäss Art. 1 Abs. 1 KKG ist der Konsumkreditvertrag ein Vertrag, durch den eine kreditgebende Person (Kreditgeberin) einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

Konsumkredite sind heute sehr aktuell und wenig kontrolliert, Missbräuche sind deshalb nicht auszuschliessen. So werden zum Beispiel Konsumkredite auch an Jugendliche vergeben, welche damit ihre Ferien finanzieren. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen hat schon im Februar mit einer Empfehlung bezüglich der Verschuldung von Jugendlichen auf das Problem Konsumkredit hingewiesen (vgl. Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 2005 bezüglich der Verschuldung der Jugendlichen).

Für das Konsumentenforum kf hat die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten erste Priorität. Jeder Schritt zu einem Kredit muss geregelt und überprüfbar sein. Dies gilt nicht nur für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch für die fachlichen Kompetenzen und die Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgeber oder Kreditvermittler.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement schlägt im Entwurf zusätzliche Sicherheiten vor: den Nachweis einer Bürgerschaft, den Abschluss einer Kautionsversicherung und die Einrichtung eines Sperrkontos (Art. 7 Abs.2 E-VKKG). Das Konsumentenforum kf begrüsst diese zusätzliche Sicherheiten. Doch greifen diese nur, wenn sie auch wirklich umgesetzt und deren Anwendung kontrolliert wird.

Im Entwurf werden ausserdem die für Kreditgeber und für Kreditvermittler nötigen fachlichen und persönlichen Fähigkeiten definiert. Das Konsumentenforum kf kritisiert diese neuen Bestimmungen (siehe einzelne Bestimmungen).

II. Einzelne Bestimmungen

Art. 6 E-VKKG

Das Konsumentenforum kf begrüsst die Teilung der fachlichen Voraussetzung für die Kreditgeberin und für die Kreditvermittlerin. Allerdings sind wir der Meinung, dass die Voraussetzungen für die Kreditvermittlerin ebenso hoch sind müssten, wie die für die Kreditgeberin.

Die Voraussetzungen im Abs. 2 müssen **kumulativ** sein und nicht alternativ.

Art. 7 E-VKKG

Das Konsumentenforum kf teilt die Meinung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, dass Raum für alternative Formen der Sicherstellung von Ansprüchen des Konsumenten gegen die Kreditgeberin und Kreditvermittlerin vorhanden ist, ohne dass dafür eine Gesetzesänderung nötig ist.

Welche Alternative angewendet wird, ist für die Konsumentinnen und Konsumenten irrelevant. Für sie ist wichtig, dass sie das Geld zurückbekommen, wenn die Kreditgeberin oder Kreditvermittlerin als Vertragspartnerin gegen das Konsumkreditgesetz verstossen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen werden.

Freundlichen Grüssen
Konsumentenforum kf

Fabiola Monigatti
Geschäftsführerin